

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behebung Raumdefizite Gesamtschule Marienheide;
Bedarf bauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	20.02.2019			

Finanzielle Auswirkungen: Nein Ja

Ergebnisplan Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ der Landesregierung NRW und der NRW.Bank wurden schulseitig Raumbedarfe beim Schulträger angemeldet.

Um etwaig bestehende Bedarfe verifizieren zu können, wurde verwaltungsseitig die Firma VBD - Beratungsgesellschaft für Behörden mbH (VBD) mit der Erstellung einer Raumbedarfsanalyse für die beiden Grundschulen und die Gesamtschule Marienheide beauftragt. Ein Vertreter der Fa. VBD hatte in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales (ABSS) vom 21.06.2017 die Vorgehensweise bzw. wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung von schulseitig angemeldeten Bedarfen dargestellt.

Der v.g. Raumbedarfsanalyse für die Gesamtschule Marienheide lag zugrunde, dass entsprechend der Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I der Gesamtschule

Marienheide weiterhin eine 5-Zügigkeit prognostiziert wird; die Sekundarstufe II ist ebenso unverändert 3-zügig ausgelegt.

Bevor auf die Ergebnisse der v.g. Raumbedarfsanalyse und etwaige Raumbedarfe eingegangen wird, werden nachfolgende Ausführungen gemacht zu den die Raumbedarfe (möglicherweise) tangierenden Aspekten.

- **Reduzierung Zügigkeit der Gesamtschule Marienheide**

Der verschiedentlich bei der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde unternommene „Vorstoß“, aus Kostengründen – einerseits hinsichtlich der Sanierungs-/ Betriebskosten im Rahmen des PPP-Projekts, andererseits angesichts einer Einpendlerquote von ca. 60% bezüglich der Schülerbeförderungskosten – die Zügigkeit der Gesamtschule Marienheide in der Sekundarstufe I und II (von 5/3) um jeweils einen Zug (auf 4/2) zu reduzieren, wird von dort abgelehnt. Die Bezirksregierung Köln sieht hierfür keinen rechtlichen Ansatz. Dies wird dadurch begründet, dass die Gemeinde Marienheide für die Schulform „Gesamtschule“ ein Angebot geschaffen habe, das nicht nur das in der eigenen Gemeinde bestehende Teilbedürfnis abdecke, sondern auch die Teilbedürfnisse von Kommunen im Einzugsbereich der Schule.

Diese Teilbedürfnisse nach der Schulform „Gesamtschule“ seien aufgrund der vorliegenden bzw. prognostizierten Schülerzahlen nach wie vor gegeben. Die Gemeinde Marienheide könne daher nicht unter Nichtberücksichtigung des bestehenden Bedarfs die Zügigkeit reduzieren und somit für die Schulform „Gesamtschule“ den Zustand der Unterversorgung schaffen. Seitens der Bezirksregierung Köln werde zwar die bestehende Finanzlage der Gemeinde nicht verkannt, jedoch sei die Gemeinde mit dem derzeitigen Ausbau der Gesamtschule Marienheide eine Verpflichtung eingegangen, die auch im Falle einer angespannten Haushaltslage zu erfüllen sei.

Eine Genehmigung zur Reduzierung der Zügigkeiten könne bei bestehendem Bedarf – dies ist vorliegend der Fall – somit nicht erteilt werden. Diese Rechtsauffassung wurde seitens der Bezirksregierung Köln auch in einem jüngst geführten Telefonat unverändert zum Ausdruck gebracht bzw. bestätigt.

- **Rückkehr zu „G9“ an den Gymnasien – Auswirkungen auf die Gesamtschulen**

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hatte am 11.07.2018 das Gesetz zur Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Hiernach werden alle Gymnasien in kommunaler Trägerschaft, die nicht aktiv auf einen Verbleib im bisherigen „G8“-Modus hinarbeiten, mit Beginn des Schuljahres 2019/20 zum klassischen „G9“-Modell zurückkehren. „G9“ wird somit wieder zum Regelfall.

Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. welche Auswirkung „G9“ auf das Anmeldeverhalten der Eltern/Erziehungsberechtigten der jeweiligen Viertklässler/innen und somit auf künftige Raumbedarfe für die Gesamtschule Marienheide haben könnte?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten mit dem Halbjahreszeugnis in der vierten Klasse für ihr Kind eine Schulformempfehlung. Sie umfasst entweder eine

Empfehlung für das Gymnasium, die Realschule oder die Hauptschule. Sie kann darüber hinaus aber auch eine Empfehlung mit Einschränkungen enthalten. Die Schulformen „**Gesamtschule**“ und „**Sekundarschule**“ sind hierbei **immer zu nennen**.

Mit diesem Zeugnis melden die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schule ihrer Wahl an. Letztlich entscheidet im Rahmen vorhandener Aufnahmekapazitäten – unabhängig von der Schulformempfehlung – (derzeit) der Elternwille.

Die Rückkehr zu „G9“ bedingt keine Veränderung der Schulformempfehlungen durch die Grundschulen für die abgängigen Viertklässler/innen. Allenfalls die Eltern/Erziehungsberechtigten könnten – ggf. entgegen der Schulformempfehlung der Grundschule – ihre Entscheidung angesichts „G9“ zugunsten der Schulform „Gymnasium“ fällen mit der Folge, dass ihr Kind auf ein Gymnasium geht, das ohne „G9“ sonst ggf. zur Gesamtschule (Marienheide) gewechselt hätte.

Medienberichten zur Folge hält die Attraktivität der Schulform „Gesamtschule“ trotz des Schwenks von „G8“ zu „G9“ unverändert an. Die Popularität der Gesamtschulen ist unverändert groß, was vielfach zu einem Anmeldeüberhang und zu Ablehnungen bei Gesamtschulen führt. Die Gewerkschaft Wissenschaft und Erziehung (GEW) sieht dies darin begründet, dass Gesamtschulen – entgegen Gymnasien – breitgefächerte Bildungschancen eröffnen, da Gesamtschulen vielfältige Möglichkeiten bieten und den Bildungsweg lange offen lassen; Abschlüsse bis zur Hochschulreife sind möglich. Mindestens ebenso wichtig ist lt. GEW, dass alle Gesamtschulen gebundene Ganztagschulen sind, also auch nachmittags Unterricht anbieten. An den meisten Grundschulen ist Nachmittagsbetreuung im offenen Ganztag heute Standard und die Eltern/Erziehungsberechtigten sind vielfach auf eine Nachmittagsbetreuung angewiesen bzw. wünschen dies. In den Gymnasien ist der Ganztag noch nicht selbstverständlich.

Das Büro Dr. Garbe & Lexis (Gütersloh), das seit vielen Jahren bundeslandübergreifend als Gutachter in Schulentwicklungsfragen tätig ist, hat sich in seinem Papier „Rückkehr zu G9“ mit der Frage (vornehmlich aus Sicht der Gymnasien) beschäftigt: Schwenken Schüler/innen von den Gesamtschulen aufs Gymnasium um, wenn dort das Abitur nach 9 Jahren angeboten wird? Das Papier enthält Ausführungen zu Erfahrungen in anderen Bundesländern – überwiegend aus Niedersachsen, das als erstes Bundesland die flächendeckende Rückkehr zu „G9“ ab dem Schuljahr 2015/16 auf den Weg gebracht hat –, und stellt eine Prognose an, womit in NRW (langfristig) zu rechnen ist.

Zentrale Frage ist, ob es einen Effekt geben wird, wodurch die „G9“-Gymnasien mehr Anmeldungen von Schüler/innen erhalten, die sonst eine Gesamtschule gewählt hätten und das Abitur nach 9 Jahren anstreben.

Lt. Dr. Garbe & Lexis hat sich (in Niedersachsen) kein eindeutiger Effekt erkennen lassen, der bei Betrachtung der Verteilung der Schüler/innen im Jahrgang 5 auf die tangierten Schulformen darauf hindeutete, dass vermehrt Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder an Gymnasien anmeldeten, nachdem das Abitur (dort) wieder nach 9 Jahren gemacht werden konnte. Es gab zwar hie und da Einmaleffekte (leicht) erhöhter Gymnasialanmeldungen, die im Zusammenhang mit

der Rückkehr zu „G9“ zu tun haben könnten, aber nicht zwingend mussten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es im ersten Jahr der Einführung von „G9“ ggf. zu etwas mehr Anmeldungen an den Gymnasien kommen könne, dieser Effekt sich aber danach wieder relativieren und vielmehr von lokalen Faktoren überlagert werde. **Die Rückkehr zu „G9“ habe demnach keinen herausragenden Effekt.**

Auch die Tatsache, dass seitens der Bezirksregierung Köln für das Schuljahr 2019/20 (erneut) ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Aufnahme in die Klasse 5 der Sekundarstufe I der Gesamtschule Marienheide genehmigt wurde – parallel zu den Anmeldungen für den neuen Jahrgang 5 findet auch die Anmeldung für die neue Stufe 11 (EF) der Sekundarstufe II statt – lässt erkennen, dass (wieder) mit mehr Anmeldungen zu rechnen sein wird als Plätze zur Verfügung stehen (Anmeldeüberhang), da nur für solch einen Fall ein vorgezogenes Anmeldeverfahren genehmigt wird.

Aufgrund der Größe des Schulkomplexes der Gesamtschule Marienheide war VBD eine pauschale Aussage auf die seitens der Gesamtschule Marienheide angemeldeten Raumbedarfe nicht möglich, sodass die angemeldeten Bedarfe sowie die Gründe hierfür unter Berücksichtigung des schulischen Konzepts und des Gebäudebestands individuell geprüft wurden. Hinsichtlich des (detaillierten) Ergebnisses der Prüfung wird auf die umseitig genannte Sitzung des ABSS vom 21.06.2017 verwiesen. Die dort gezeigte Präsentation war der Niederschrift zu v.g. Sitzung beigelegt.

Zusammenfassend wurde seitens VBD folgender zusätzliche Flächenbedarf festgestellt:

Raumtyp	Anzahl	Fläche (m ²)	Gesamtfläche (m ²)
Allg. Unterrichtsraum (AUR)/ Differenzierung	4	65	260
Allg. Unterrichtsraum (AUR) Flüchtlinge	1	65	65
Beratungsräume	1	20	20
Lehrerzimmer	1	70	70
Kopierraum	1	6	6
Ruheraum	1	24	24
		GESAMT	445

VBD führte im Ergebnis aus, dass trotz eines im bestehenden Gebäudekomplex in geringem Umfang vorhandenen Optimierungspotenzials keine wesentlichen Raumreserven im Bestand vorhanden seien – vor allem auch für inklusiven Unterricht und zur Beschulung von Flüchtlingen im Bereich der allgemeinen Unterrichts- und Differenzierungsräume –, und bestehende **Raumbedarfe nicht im Bestand, sondern nur durch bauliche Erweiterungen abgedeckt werden können.**

Insbesondere die schulische Inklusion bedingt zunehmend zusätzliche Raumbedarfe, die immer wieder in verschiedenen mit der Gesamtschule Marienheide geführten Gesprächen schulseitig zum Ausdruck gebracht wurden. Dies nicht zuletzt angesichts der seitens der Schulministerin verfolgten **Neuausrichtung der schulischen Inklusion.**

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) hat ein Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion erarbeitet. Die Eckpunkte, die durch nachfolgend genannten Runderlass im Wesentlichen zum Schuljahr 2019/20 ihre Wirkung entfalten, geben der Schulaufsicht klare Vorgaben für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und betreffen insbesondere den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Primarstufe in die Sekundarstufe I von allgemeinbildenden weiterführenden Schulen.

Im Kern geht es hierbei um die Festlegung von Voraussetzungen die erfüllt sein müssen, um Gemeinsames Lernen an einer Schule als dann „Schule des Gemeinsamen Lernens“ zu etablieren. Um „Schule des Gemeinsamen Lernens“ sein zu können, müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule erfüllt sein oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Gemäß Runderlass des MSB NRW vom 15.10.2018 überprüft die Schulaufsichtsbehörde, ob an den Schulen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/20 gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Die Schule muss über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Beschulung verfügen (sog. Inklusionskonzept) bzw. dieses mit Unterstützung der Schulaufsicht erarbeiten.
2. An der Schule müssen Lehrkräfte für Sonderpädagogik unterrichten und diese pädagogische Kontinuität gewährleisten.
3. Das Schulkollegium wurde bzw. wird im Themenfeld der Inklusion fortgebildet.
4. Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen. (Anmerkung der Verwaltung: Seitens des Landes NRW wurden hierzu keine verbindlichen Vorgaben gemacht, sondern diese ist vielmehr vom jeweiligen Inklusionskonzept der Schule als Zielrichtung abhängig.)

Die Novellierung der schulischen Inklusion wird in v.g. Eckpunktepapier auch mit der neuen Inklusionsformel „25-3-1,5“ bis zum Endausbau für die Sekundarstufe I im Jahr 2024/25 umschrieben. Zwar fand die Inklusionsformel in v.g. Runderlass keinen Niederschlag und entfaltet nach derzeitigem Stand somit zwar zum Schuljahr 2019/20 keine Wirkung, jedoch bestehen beim MSB NRW nach wie vor die Überlegungen, diese zu einem späteren Zeitpunkt als verbindlich zu erklären.

Die Inklusionsformel „25-3-1,5“ besagt: Die weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, nehmen als künftiges Ziel so viele Schülerinnen und Schüler auf, dass sie Eingangsklassen mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler bilden, von denen im Durchschnitt 3 Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben. Für jede dieser Klassen erhält die Schule eine halbe Lehrerstelle zusätzlich, somit 1,5 Stellen, vornehmlich aus dem Bereich der Sonderpädagogik.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.01.2019 gemäß dem v.g. Runderlass vom 15.10.2018 das Gemeinsame Lernen an der Gesamtschule Marienheide eingerichtet. Hierdurch wurden die Förderschwerpunkte und Aufnahmekapazitäten für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zum Schuljahr 2019/20 wie folgt festgelegt:

Anzahl der Eingangsklassen	GL-Kapazität	Förderschwerpunkte			
5	15	Lern- und Entwicklungsstörungen	Körperlich-motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen

Die Gesamtschule Marienheide ist somit „Schule des Gemeinsamen Lernens“.

Weitere Schulen im Gebiet eines Schulträgers können gemäß dem v.g. Runderlass nur dann „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ der Sekundarstufe I werden, wenn an den bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als 3 Schüler/Innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten.

Unberührt von der mit o.g. Verfügung festgelegten Aufnahmekapazitäten bleiben die nachfolgend (in Ziff. 2.5 des v.g. Runderlasses) genannten Ausnahmen:

1. Gibt es im Gebiet des Schulträgers nur eine Schule des Gemeinsamen Lernens – *in Marienheide der Fall* –, die die v.g. Qualitätskriterien erfüllt, nimmt sie alle Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem Einzugsgebiet auf, auch wenn sie dabei die Zahl von 3 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aller Förderschwerpunkte im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen unterschreitet.
2. Eine Überschreitung der Aufnahme von 3 Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist [...] an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.
3. [...] - *für Marienheide nicht relevant* -

Angesichts obiger Ausführungen, insbesondere zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und der seitens der Bezirksregierung verfügten Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Gesamtschule Marienheide zum Schuljahr 2019/20, wurden in verwaltungsseitigen Gesprächen mit der Gesamtschule Marienheide seitens der Schule über die von VBD festgestellten hinausgehende zusätzliche Raumbedarfe vorgetragen.

Es wurden in Abstimmung mit der Gesamtschule Marienheide und der Verwaltung daher drei Raumbedarfsvarianten A, B und C erarbeitet, und für die jeweilige Variante durch den bereits im PPP-Projekt beauftragten Consulter, die Firma Public Sector Project

Consultants GmbH (PSPC), eine Kostenschätzung vorgenommen. Seitens einer Vertreterin von PSPC werden die 3 Varianten im öffentlichen Teil der ABSS Sitzung am 20.02.2019 vorgestellt werden, ohne hierbei (jedoch) Kosten zu benennen. Aus Verfahrensgründen wird dies im nichtöffentlichen Teil der ABSS-Sitzung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt erfolgen, so dass nachfolgend die drei Varianten ohne eine Benennung von Kosten aufgeführt sind.

Variante A:

Nr. Raumbezeichnung		Fläche [m ²]	Anzahl	Nutzfläche gesamt [m ²]
1 AUR				
1	1 AUR/ Differenzierung	65,00	4	260,00
1	2 AUR/ Flüchtlinge	65,00	1	65,00
1	3 Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	4 Besprechungs-/Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	5 SV-Raum	20,00	1	20,00
2 Lehrerbereich				
2	1 Lehrerzimmer	70,00	1	70,00
2	2 Kopierraum	6,00	1	6,00
2	3 Ruheraum	24,00	1	24,00
3 Funktionsbereich				
3	1 Lehrer-Toilettenanlage für ca. 20 Lehrer/innen	12,00	1	12,00
3	2 Schüler-Toilettenanlage für ca. 150 Schüler/innen	25,00	1	25,00
3	3 Putzmittel	8,00	2	16,00
4 Schule des Gemeinsamen Lernens				
4	1 Differenzierungsraum für gemeinsames Lernen	40,00	6	240,00
4	2 Lernstudio	40,00	1	40,00
4	3 Auszeitraum	20,00	1	20,00
4	4 Diagnostikraum	20,00	1	20,00
4	5 Arbeitszimmer	80,00	1	80,00
4	6 Besprechungsraum	20,00	1	20,00
4	7 Pflegeraum für Schwerstbehinderte	20,00	1	20,00
4	8 Erweiterung des Lehrerzimmers unter 2.1	15,00	1	15,00
4	9 Erweiterung des Lehrerruheraums unter 2.1	6,00	0	0,00
SUMME			NUF	993,00
			NUF-Faktor	1,6
			BGF	1.588,80

NUF = Nutzungsfläche (Flächenbedarf Schule)
BGF = Brutto-Grundfläche

Variante B:

Nr. Raumbezeichnung		Fläche [m ²]	Anzahl	Nutzfläche gesamt [m ²]
1 AUR				
1	1 AUR/ Differenzierung	65,00	4	260,00
1	2 AUR/ Flüchtlinge	65,00	1	65,00
1	3 Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	4 Besprechungs-/Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	5 SV-Raum	20,00	1	20,00
2 Lehrerbereich				
2	1 Lehrerzimmer	70,00	1	70,00
2	2 Kopierraum	6,00	1	6,00
2	3 Ruheraum	24,00	1	24,00
3 Funktionsbereich				
3	1 Lehrer-Toilettenanlage für ca. 20 Lehrer/innen	12,00	1	12,00
3	2 Schüler-Toilettenanlage für ca. 150 Schüler/innen	25,00	1	25,00
3	3 Putzmittel	8,00	2	16,00
4 Schule des Gemeinsamen Lernens				
4	1 Differenzierungsraum für gemeinsames Lernen	40,00	9	360,00
4	2 Lernstudio	40,00	1	40,00
4	3 Auszeitraum	20,00	1	20,00
4	4 Diagnostikraum	20,00	1	20,00
4	5 Arbeitszimmer	80,00	1	80,00
4	6 Besprechungsraum	20,00	2	40,00
4	7 Pflegeraum für Schwerstbehinderte	20,00	1	20,00
4	8 Erweiterung des Lehrerzimmers unter 2.1	15,00	2	30,00
4	9 Erweiterung des Lehrerruheraums unter 2.1	6,00	1	6,00
SUMME			NUF	1.154,00
			NUF-Faktor	1,6
			BGF	1.846,40

Variante C:

Nr. Raumbezeichnung		Fläche [m ²]	Anzahl	Nutzfläche gesamt [m ²]
1 AUR				
1	1 AUR/ Differenzierung	65,00	4	260,00
1	2 AUR/ Flüchtlinge	65,00	1	65,00
1	3 Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	4 Besprechungs-/Beratungsraum	20,00	1	20,00
1	5 SV-Raum	20,00	1	20,00
2 Lehrerbereich				
2	1 Lehrerzimmer	70,00	1	70,00
2	2 Kopierraum	6,00	1	6,00
2	3 Ruheraum	24,00	1	24,00
3 Funktionsbereich				
3	1 Lehrer-Toilettenanlage für ca. 20 Lehrer/innen	12,00	1	12,00
3	2 Schüler-Toilettenanlage für ca. 150 Schüler/innen	25,00	1	25,00
3	3 Putzmittel	8,00	2	16,00
4 Schule des Gemeinsamen Lernens				
4	1 Differenzierungsraum für gemeinsames Lernen	40,00	15	600,00
4	2 Lernstudio	40,00	1	40,00
4	3 Auszeitraum	20,00	1	20,00
4	4 Diagnostikraum	20,00	1	20,00
4	5 Arbeitszimmer	80,00	1	80,00
4	6 Besprechungsraum	20,00	3	60,00
4	7 Pflegeraum für Schwerstbehinderte	20,00	1	20,00
4	8 Erweiterung des Lehrerzimmers unter 2.1	15,00	3	45,00
4	9 Erweiterung des Lehrerruheraums unter 2.1	6,00	2	12,00
SUMME			NUF	1.435,00
			NUF-Faktor	1,6
			BGF	2.296,00

Die nachfolgend dargestellte Lage eines Erweiterungsbaus in Form eines 2- oder 3-geschossigen Baukörpers in L-Form wird schulseitig aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen favorisiert. Ungeachtet dessen wird PSPC die favorisierte Lage einer planungs- und baurechtlichen Prüfung unterziehen und auf Umsetzbarkeit prüfen.



Anmerkungen zu den Raumbedarfen:

- Sollten derzeit „schulfremde“ Nutzungen (AWO Jugendzentrum bzw. Gemeindebücherei) aus dem Gebäudekomplex der Gesamtschule Marienheide ausgelagert und die Räume der Schule zur Verfügung gestellt werden, könnte bei allen 3 Varianten A bis C damit eine Reduzierung der baulichen Erweiterung einhergehen. Bei z.B. Auslagerung des AWO Jugendzentrums könnte die Schaffung des jeweils unter 1.2 genannten Raumes „AUR/Flüchtlinge“ (65 m²) entfallen. Damit würde sich das Raumprogramm der baulichen Erweiterung reduzieren, das eine Reduzierung der Investitionskosten zur Folge hätte.
- Vertreter der Gesamtschule Marienheide werden in der Sitzung eine pädagogische Argumentation insbesondere zur Anzahl und Größe der zusätzlich benötigten Räume für die inklusive Beschulung als „Schule des Gemeinsamen Lernens“ vortragen.

Entsprechend der aktuell geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009 entscheidet der ABSS im Bereich des Schul- und Bildungswesens unter anderem über den **Bedarf zur Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten** für gemeindliche Schulen [§ 8 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. 1 v.g. Zuständigkeitsordnung].

Somit obliegt es dem ABSS, über Bedarfe für zusätzliche Räume der Schulen zu beschließen, die vorliegend durch eine bauliche Erweiterung an das bestehende Schulgebäude gedeckt werden sollen.

Sowohl nutzer- als auch verwaltungsseitig wird die **Variante B favorisiert**, da hier die wichtigsten Anforderungen auch hinsichtlich von Differenzierungsräumen für den inklusiven Unterricht erfüllt werden. Des Weiteren sind die Kosten gegenüber der Variante C geringer, bzw. aufgrund der Anzahl an inklusiven Räumen für das Gemeinsame Lernen der Variante A vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales stellt fest, dass bei der Gesamtschule Marienheide, insbesondere angesichts der schulischen Inklusion als „Schule des Gemeinsamen Lernens“, Raumdefizite bestehen.
2. Vorhandene Raumbedarfe sollen durch die Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Gesamtschule Marienheide gedeckt werden, da bestehende Raumdefizite im Bestand nicht behoben werden können.

Im Auftrag

gez.
Thomas Garn

Marienheide, 04.02.2019